

Zeitschrift: Schweizerische Gehörlosen-Zeitung
Herausgeber: Schweizerischer Verband für Taubstummen- und Gehörlosenhilfe
Band: 58 (1964)
Heft: 1

Rubrik: Die am besten flohnen - verdienen Millionen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

schaft reiste, wohnte ich im bereits erwähnten Luxushotel auf dem Berge Karmel. Als es total dunkel war, machte ich Photoapparat und Stativ bereit. Dann fuhr ich mit dem Lift in das oberste zehnte Stockwerk hinauf. Dort durfte ich in ein unbesetztes Zimmer gehen, von dessen Balkon aus ich eine günstige Aussicht hatte.

Den Berg hinunter bis zum Meerestrand war alles übersät von Leuchtpunkten in allen Farben. Auch auf dem Wasser sah ich Leuchtkugeln. Sie schienen zu schwimmen. Das waren die Signallichter der Schiffe. Über dem leuchtenden Horizont wölbte sich der Nachthimmel, an dem nur wenige Sterne glitzerten.

Fortsetzung folgt

Etwas für jubiläumsfreudige Leute

Wenn Eheleute 25 Jahre lang miteinander durchs Leben geschritten sind, können sie das Fest der Silbernen Hochzeit feiern. Nach weiteren 25 Jahren kommt dann die Goldene, und 10 Jahre später die Diamantene an die Reihe. Und noch einmal 10 Jahre später folgt die Eiserne. — So lautet nach altem Brauch die «Hochzeitsregel».

Aber niemand ist gezwungen, sich daran zu halten. Das heißt, jedermann kann dazwischen beliebig viele Hochzeits-Jubiläen feiern. Er kann tun, was ihm das Herz befiehlt. Und es ist gewiß kein schlechtes Zeichen für zwei Eheleute, wenn sie zum Beispiel schon jedes Jahrfünft der Wiedergekehr ihres Hochzeitstages festlich begehen. Es kommt dabei nicht darauf an, ob sie für diese «Zwischen-Jubiläen» besondere Namen wissen. Wer aber Freude daran hat, der mag sie nach untenstehender «Hochzeitsregel» benennen. Sie wurde uns auf Wunsch mehrerer Basler Gehörloser von

Johannes Fürst zur Veröffentlichung mitgeteilt.

1 Tag:	Grüne Hochzeit
1 Jahr:	Papierene Hochzeit
5 Jahre:	Hölzerne Hochzeit
10 Jahre:	Zinnerne Hochzeit
12½ Jahre:	Kupferne Hochzeit
15 Jahre:	Kristallene Hochzeit
20 Jahre:	Porzellanene Hochzeit
25 Jahre:	Silberne Hochzeit
30 Jahre:	Elfenbeinerne Hochzeit
40 Jahre:	Wollene Hochzeit
45 Jahre:	Seidene Hochzeit
50 Jahre:	Goldene Hochzeit
60 Jahre:	Diamantene Hochzeit
65 Jahre:	Krondiamantene Hochzeit
70 Jahre:	Eiserne oder Gnadenhochzeit

Wahrscheinlich handelt es sich bei dieser «Hochzeitsregel» um eine Basler Spezialität. Vielleicht weiß uns der berühmte Baslerschalk die Bedeutung einiger sonderbarer Benennungen zu erklären.

Die am besten flohnen — verdienen Millionen

Flohnen bedeutet Faulenzen. — Wenn der Spruch wahr ist, dann wäre es also möglich, mit Faulenzen Millionen zu verdienen. Probier aber lieber nicht, ob es wirklich stimmt. Gewöhnliche Leute gewinnen durch Faulenzen nur einen Haufen Sorgen. Der Spruch gilt nämlich nur für wenige Leute.

Da kaufte zum Beispiel ein nicht gerade armer Mann in einer großen Schweizer

Stadt eine Liegenschaft für den Betrag von 3,8 Millionen Franken. Und dann wartete er auf einen Käufer. So ist das nämlich heute: Häuser und Liegenschaften werden oft nicht gekauft, weil man sie unbedingt selber braucht. Man spekuliert damit. Wir werden gleich sehen, was das bedeutet.

Der Mann brauchte nicht lange auf einen Käufer zu warten. Die Verwaltung der Stadt benötigte diese Liegenschaft drin-

gend. Der neue Besitzer sagte ungefähr folgendes: «Bitte schön, meine Herren, ich bin zum Verkauf bereit.» Der Kaufvertrag kam schnell zustande. Aber die Kaufsumme betrug jetzt 9 285 700 Franken! (2090 Franken für den Quadratmeter.) Das sind rund 5 Millionen mehr, als der Verkäufer für die Liegenschaft hatte bezahlen müssen. Für Steuern und Unkosten wird er allerdings zirka 1 Million abliefern müs-

sen. Doch den Rest von 4 Millionen kann er als Gewinn in seinen Sack stecken. Der Handel war durchaus in Ordnung, er verstieß gegen kein bestehendes Gesetz. Aber viele Leute meinen, man sollte eine andere Ordnung schaffen. Denn solche Riesengewinne durch Bodenspekulation verteuern für uns alle das Leben. Wir müssen mehr Steuern, höhere Mieten usw. bezahlen.

Ro.

Aus der Welt der Gehörlosen

Reiseerlebnisse Gehörloser, Berichte von Tagungen

Berufliche Tüchtigkeit war nicht allein entscheidend

Total 114 Töchter und Jünglinge haben im Berichtsjahr 1962/63 unsere Gewerbeschule für Gehörlose besucht. Das ist sehr erfreulich. Der große Mangel an beruflichem Nachwuchs erleichtert heute die Suche nach einer passenden Lehrstelle. Es hat sich deswegen auch manches Tor geöffnet, das sonst Gehörlosen vielleicht verschlossen geblieben wäre. An einem bestimmten Beispiel möchten wir in einer späteren Nummer einmal zeigen, daß sich trotzdem nicht jeder Betrieb sofort zur Aufnahme eines gehörlosen Lehrlings entschließen kann.

Heute erzählen wir von einem anderen Fall. Nach erfolgter Berufswahl wurde für eine gehörlose (taubgeborene) Tochter eine Lehrstelle gesucht. Mehrere Betriebe hätten diese Tochter sehr gerne aufgenommen. Sie waren alle für gründliche Ausbildung der ihnen anvertrauten jungen Leute bekannt. Alle aber hatten noch nie Gehörlose ausgebildet. Welcher Betrieb kam also in Frage?

Die mit der Eingliederung beauftragte Fürsorgerin hat im Laufe vieler Jahre allerlei Erfahrungen sammeln können. Sie weiß darum: Es kommt nicht nur auf die berufliche Tüchtigkeit des Lehrmeisters

oder der Lehrmeisterin an. Unsere jungen Gehörlosen müssen an einer Lehrstelle auch menschliche Wärme fühlen können! Sie brauchen persönliche Anteilnahme und viel Verständnis. Schon manches Lehrverhältnis brachte eine Menge Konflikte oder mußte sogar aufgelöst werden, weil es an persönlicher Anteilnahme und Verständnis fehlte. («Verständnis» bedeutet aber nicht nachsichtig sein gegenüber Faulheit und Pfuscherei. «Verständnis» bedeutet: die Schwierigkeiten des jungen Menschen erkennen und sie überwinden helfen.)

Einige Betriebe kamen im voraus nicht in Frage. Die Fürsorgerin merkte aus telefonischen Gesprächen bald, daß man sich dort nicht viel Zeit nehmen konnte oder wollte für besondere menschliche Probleme. Die andern Betriebe suchte sie in Begleitung der zukünftigen Lehrtochter persönlich auf. Bei der Betriebsbesichtigung wurde mit möglichst vielen Leuten der Kontakt aufgenommen. Denn für ein gutes Arbeitsklima ist ja immer auch das Verhalten der nächsten Mitarbeiterinnen wichtig. Schließlich fiel die Wahl auf einen kleineren Betrieb. — Nach wenigen Tagen antwortete der Betriebsinhaber mit folgendem Brief: